

CIG Code:

Los 1: 7330126355

Los 2: 7330138D39

Vergabe Nr. 23/2017

**BESONDERE VERGABE- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN MIT
LEISTUNGSBESCHREIBUNG**

OFFENES VERFAHREN

FÜR DIE FOLGENDEN LIEFERUNGEN – (AUSSCHREIBUNG NACH LOSEN)

**Lieferung von Papierbeutel und Papiersäcke für die Biomüllsammlung
für die Dauer von 3 Jahren**

LOS 1: Lieferung von Papierbeutel, 10 und 25 Lt

LOS : Lieferung von Papiersäcke, 120 und 240 Lt

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 – GEGENSTAND DER AUSSCHREIBUNG	3
Art. 2 – LEISTUNGSMERKMALE DER MATERIALIEN	3
Art. 3 – AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNG	4
Art. 4 – ANGEBOT	5
Art. 5 – PREISE UND ZUSÄTZLICHE KOSTEN	5
Art. 6 – TRANSPORTBEDINGUNGEN	5
Art. 7 – GARANTIE	6
Art. 8 – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	6
Art. 9 – ABNAHMEKONTROLLEN UND INSPEKTIONEN	6
Art. 10 – VERTRAGSSTRAFE	6
Art. 11 – EINWÄNDE DES AUFTRAGNEHMERS	6
Art. 12 – ABTRETUNG DES VERTRAGS	6
Art. 13 – GERICHTSSTAND	6
Art. 14 – VERANTWORTLICHER DES DIENSTES FÜR DEN AUFTRAGNEHMNER	6
Art. 15 – TECHNISCHER VERANTWORTLICHE FÜR DIE VERWALTUNG DES VERTRAGES FÜR DEN AUFTRAGGEBER	7

PRÄMISSE

Die Stadtwerke Brixen AG sind ein Unternehmen, das zahlreiche öffentliche Dienste vor Ort der Stadt Brixen und der angrenzenden Gemeinden bereitstellt.

Die Stadtwerke Brixen AG

- wird die in ihrer Unternehmenspolitik festgelegten Grundsätze und Ziele berücksichtigen, welche vorgeben, jederzeit eine hohe Dienstgüte zu erbringen, indem der bestmögliche Dienst zu einem annehmbaren Preis-Leistungsverhältnis angeboten wird;
- schätzt, dass für den ordnungsgemäßen Betrieb der Umweltdienste den Einkauf von Papierbeutel und Papiersäcke für die Biomüllsammlung erforderlich ist;

dies alles vorausgeschickt, wird die Lieferung von Papierbeutel und Papiersäcke für die Biomüllsammlung wie folgt geregelt.

ART. 1) GEGENSTAND DER AUSSCHREIBUNG

Die vorliegenden Besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen mit Leistungsbeschreibung regeln die Ausführung der Lieferung von Papierbeutel und Papiersäcke für die Biomüllsammlung.

Die Leistungen für die Lieferung sind unter Einhaltung der Anweisungen seitens des Direktors der Ausführung des Vertrages und in Übereinstimmung mit den Qualitäts- und Funktionsstandards sowie den Vorgaben der vorliegenden Besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen mit Leistungsbeschreibung zu erbringen.

ART. 2) LEISTUNGSMERKMALE DER PRODUKTE UND TECHNISCHE DATENBLÄTTER

Die angebotenen Produkte müssen zwingend über die im beigelegten technischen Datenblatt angegebenen Merkmale verfügen.

Die technische Datenblätter sind mit den restlichen Unterlagen unterschrieben zurückzuschicken.

Die Datenblätter des Herstellers sind auch beizulegen.

Produkt- Kurzbeschreibung

Los 1: Papierbeutel

ART.	DESCRIZIONE
BA05502	Müllbeutel 10 Lt
BA05542	Müllbeutel 25 Lt

Das Layout für die Personalisierung der Art. BA05502 wird von der Stadtwerke Brixen nach Auftragserteilung geliefert.

Los 2: Papiersäcke

ART.	DESCRIZIONE
BA05681	Müllsack 120 Lt einlagig
BA05701	Müllsack 120 Lt zweilagig
BA05741	Müllsack 240 Lt einlagig
BA05781	Müllsack 240 Lt zweilagig

Sollten in den Beschreibungen im Angebotsformular oder in den technischen Datenblätter spezifische Marken oder Herstellerfirmen aufscheinen, sind diese „oder gleichwertig“ zu betrachten.

2.1 - Musterstücke und zusätzliche technische Datenblätter / Zeichnungen

Um überprüfen zu können ob die angebotenen Produkte geeignet sind, müssen die anbietenden Lieferanten zusammen mit dem Angebot je ein Musterstück für die u.a. Materialien kostenlos liefern:

BA05502 - Müllbeutel 10 Lt

BA05542 - Müllbeutel 25 Lt

Um die restlichen Produkte auf ihre Qualität überprüfen zu können, behält sich die Stadtwerke Brixen AG das Recht vor, nach der vorläufigen Zuschlagserteilung zusätzliche Musterstücke und/oder technische Datenblätter/Zeichnungen beim anbietenden Lieferanten kostenlos einzuholen.

Die Zusendung aller Musterstücke ist zu Lasten der anbietenden Lieferanten.

ART. 3) AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNG

3.1 - Lieferort

Stadtwerke Brixen AG (nachstehend nur Stadtwerke) – Alfred-Ammon-Str. 24, I -39042 Brixen (BZ).

Unser Lager hat folgende Öffnungszeiten:

Mo-Do 8.00-11.45 / 12.30-17.00 Uhr, Fr 8.00-13.00 Uhr.

Der Zugang von Personal bzw. von Fahrzeugen des Auftragnehmers zum Magazin und Außenareal der Stadtwerke Brixen AG zur Entnahme oder Ablagerung von Material/Geräten ist ausschließlich nur mit Genehmigung des Lagerpersonals erlaubt.

Nur auf Anfrage des Auftraggebers und nach vorheriger Vereinbarung kann die Lieferung innerhalb des Gemeindegebietes Brixen und/oder auf Baustellen in Nachbargemeinden erfolgen, die für Lastwagen zugänglich sind.

3.2 – Lieferfrist

Die Lieferung des Materials erfolgt auf Abruf innerhalb der gültigen Laufzeit des Vertrages, voraussichtlich laut im Angebotsformular angegebenen Lieferkalender. Für jede einzelne Lieferung wird von der Stadtwerke ein Lieferauftrag ausgestellt. Die Lieferung muss innerhalb der von der Stadtwerke im jeweiligen Einzelauftrag angegebenen Fristen erfolgen, spätestens innerhalb von 15 aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach Versand des Auftrages an den Lieferanten.

Ab dem Datum der definitive Zuschlagserteilung der vorliegenden Ausschreibung, hat der Lieferant 25 aufeinanderfolgende Kalendertage Zeit, um einen ausreichenden Vorrat anzuschaffen und sich für die Lieferfristen der erste Bestellung vorzubereiten.

3.3 – Menge

Die Gesamtmengen sind im beigefügten Angebotsformular angegeben

Die im Angebotsformular angegebenen Mengen können Änderungen unterliegen. Die genauen Mengen werden auf jedem Einzelkaufauftrag angegeben.

Zusätzliche Mengen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.

3.4 - Annahme der Waren und Qualitätskontrolle

Die Ware wird von der Stadtwerke vorbehaltlich einer Qualitäts- und Quantitätskontrolle derselben angenommen. Annahme und Übernahme der Ware befreien den Lieferanten nicht von der Haftung für eventuelle Fehler und Mängel, die bei der Annahme nicht bemerkt, sondern erst nachträglich festgestellt werden.

Eine erste Sichtkontrolle erfolgt durch das Personal des Lagers bei Lieferung. Die zweite Kontrolle erfolgt durch das beauftragte Personal im Laufe des darauffolgenden Zeitraumes bzw. bei den Verbrauch des Materiales. Die Mitteilung eventueller einfacher und erkennbarer oder versteckte Mängel oder Abweichungen erfolgt in schriftlicher Form, innerhalb von 10 aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach Verbrauch.

Eventuelle nichtkonforme Materialien, welche auch nur geringste Mängel oder Abweichungen aufweisen, werden unter Verantwortung und zu Lasten des Lieferanten innerhalb von 10 Tagen nach der entsprechenden Aufforderung von Seiten des Käufers zurückgenommen. Die eventuelle Ersatzlieferung muss innerhalb von 10 aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach Mitteilung der Abweichung erfolgen.

Die Stadtwerke Brixen AG behält sich auf Grund der Nichtkonformität des Produktes das Recht vor, dem Lieferanten eventuell entstandene Kosten in Rechnung zu stellen.

Die Stadtwerke Brixen AG behält sich das Recht vor, den Liefervertrag zu kündigen, sollte die Qualität des Materials nicht den im beigelegtem Datenblatt angegebenen Merkmalen entsprechen.
Nach drei schriftlichen Reklamationen auf Grund der nicht konformen Lieferungen, kann der Auftraggeber den Vertrag auflösen.

Davon unberührt bleibt die Klage auf Schadensersatz seitens der Stadtwerke.

3.5 – Dokumentation für jede Lieferung

Dokumentation laut Angaben in technischen Datenblätter

3.6 - Lieferschein und Rechnung

Der Lieferschein und die nachfolgende Rechnung müssen folgende Informationen enthalten:

- die Nr. des Rahmenvertrages
- die Nr. der Bestellung
- die CIG Nr.
- die Nr. des Lieferscheins (gilt für die Rechnung)
- die Beschreibung des Materials und SWB Materialcodex
- eventuelle weitere, in jedem Einzellieferauftrag ausdrücklich verlangte Informationen.

Der Lieferant erstellt für jeden einzelnen Auftrag einen oder mehrere Lieferscheine.

Nicht zu verrechnen sind die evtl. Kauttionen für die Paletten.

Für die im Vertrag nicht vorgesehen Materialien, muss eine getrennte Rechnung ausgestellt werden (ohne Bezug auf CIG- oder Vertragsnummer dieser Verhandlung)

Die Verrechnung erfolgt am Ende des Monats.

Die Rechnung kann per Post oder per Mail (mail(at)asmb.it) verschickt werden.

Ab 01.07.2017 fallen die Stadtwerke Brixen AG hinsichtlich der Mwst-Verrechnung dem Verfahren der geteilte Zahlung, genannt split payment, gemäß Art. 17-ter GD Nr. 633/72.

Für eventuelle Lieferungen und Leistungen aus dem Ausland:

Für die Intrastat -Erklärung benötigen wir auf Ihrer Rechnung:

- a) die Umsatzidentifikationsnummer
- b) Warencolltarifnummer für Intra-Meldung
- c) Nettogewicht und Ursprungsland.

3.7 - Umweltaspekte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich eine korrekte Abfallbewirtschaftung im Unternehmen zu führen, mit Einhaltung der Umweltvorschriften wie z.B. Verminderung von Verpackungsmaterial und allgemeine Verpflichtung zum Umweltschutz.

Die Lieferung muss mit Beachtung der Mindestumweltkriterien (CAM) erfolgen.

ART. 4) ANGEBOT

Für das Angebot ist das beigelegten Angebotsformular zu verwenden.

Im Angebotsformular muss auch Name und Adresse des Herstellers des Materials angegeben werden.

Zulässig sind nur Angebote mit Preisabschlag gegenüber dem Gesamtbetrag dieser Ausschreibung. Die für einen gleichen oder höheren Betrag vorgelegten Angebote werden vom Wettbewerb ausgeschlossen. Bei anderweitigem Ausschluss sind Teil-, Mehrfach- und bedingte Angebote ausdrücklich untersagt.

ART. 5) PREISE UND ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Die angebotenen Nettopreise sind fix und für die gesamte Vertragsdauer bindend.

Die angebotenen Nettopreise sind vom Lieferanten auf der Grundlage seines eigenen Vorteils und auf sein alleiniges Risiko festgelegt und sind damit für die gesamte Laufzeit des Vertrages fest und unveränderlich. Der Lieferant hat daher kein Recht, für eventuelle ungünstige Umstände, die sich erst nach der Durchführung der Ausschreibung herausstellen, Aufschläge oder Sonderzuschläge zu verlangen.

5.1 – Zusätzliche Kosten

Es dürfen keine zusätzlichen Kosten zu den Materialien oder anderweitig an die Stadtwerke in Rechnung gestellt werden. Die angebotenen Nettopreise verstehen sich inklusiv Verpackungen, Zollsteuer oder Beiträge (z.B.: Polieco, Conai, RAEE oder ähnliche).

5.2 – Mindestbetrag pro Einzelauftrag

Die Stadtwerke verpflichtet sich, Einzelaufträge mit einem Mindestwert von € 1.000.- (tausend/00) zu erteilen.

ART. 6) TRANSPORTBEDINGUNGEN

Der Lieferant führt die Lieferungen der Produkte auf eigenes Risiko durch und übernimmt sämtliche dafür anfallende Kosten und Spesen.

Die Lieferung erfolgt frei Haus – DAP (Incoterms 2010).

Der Transport ist zu Lasten des Lieferanten, wird von Seiten des Lieferanten durchgeführt und muss den vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten entsprechen.

Die Abladung des Materials vom LKW wird von den Stadtwerke Brixen durchgeführt.

Der Transport der Trommeln erfolgen laut Art. 3.4 dieser Vertragsbedingungen.

ART. 7) GARANTIE/MÄNGEL

Garantie: 2 Jahre ab Lieferdatum

Der Auftragnehmer ist verpflichtet auf eigene Kosten Abweichungen oder Mängel zu beseitigen oder den Preis entsprechend herabzusetzen.

Ausgenommen der Schadenersatzanspruch von Seiten der Stadtwerke Brixen AG

Art. 8) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

60 Tage ab Rechnungsdatum

ART. 9) ABNAHMEKONTROLLEN UND INSPEKTIONEN

Die Stadtwerke ist berechtigt, jederzeit direkt oder über von ihr Beauftragten Lokalaugenscheine und Kontrollen in den Räumlichkeiten des Lieferanten und/oder des Herstellers durchzuführen, um die verwendeten Materialien, die Arbeitsmodalitäten und den Fortschritt der Warenlieferung zu überprüfen.

Die Stadtwerke Brixen AG behält sich das Recht vor ohne zusätzlichen Mehrkosten der Abnahmekontrolle beim Produzenten beizuwohnen und weitere Tests in einem zertifizierten und akkreditierten Labor durchführen zu lassen.

ART. 10) VERTRAGSSTRAFEN

Bei Lieferverzögerung wird für jeden Verzugstag (aufeinanderfolgende Kalendertage) nach den vorstehenden Lieferfristen ohne besondere Formalitäten eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Wertes jedes einzelnen Auftrages bis zu maximal 10 % des Auftragswertes abgezogen. Die Vertragsstrafe beginnt ab dem ersten Verzugstag. Davon unberührt bleibt die Klage auf Schadenersatz seitens der Stadtwerke. Die Vertragsstrafen werden direkt von den Zahlungen für die Bestellungen abgezogen, auf deren Lieferung sich die Verzugsstrafen beziehen. Der Lieferant verpflichtet sich eine Gutschrift für den Betrag der Strafe auszustellen. Bei einem Verzug von mehr als 30 (dreißig) Kalendertagen, kann die Stadtwerke, vorbehaltlich dem Schadenersatzrecht, den einzelnen Auftrag und/oder den Vertrag kündigen.

ART. 11) EINWÄNDE DES AUFTRAGNEHMERS

Falls der Auftragnehmer der Ansicht ist, dass die von den technischen Verantwortlichen bei der Anlagen erteilten Anweisungen von den vertraglichen Abmachungen abweichen oder dass die Ausführungsverfahren der Arbeiten beschwerlicher sind als die von vorliegender Verdingungsordnung vorgesehen und dass sie so beschaffen sind, dass die die Vereinbarung eines neuen Preis oder die Zahlung einer besonderen Vergütung erfordern, muss er, bevor er dem Dienstbefehl Folge leistet, womit diese Arbeiten angeordnet wurden, seine Einwände und/oder Vorbehalte in der vorgeschriebenen Art und Weise übermitteln. Da diese Vorschrift den Zweck hat, die Verwaltung keinen unvorsehene Aufwendung auszusetzen, bleibt es vertraglich festgelegt, dass nachträgliche Forderungen nicht anerkannt werden und dass allfällige nicht rechtzeitig mitgeteilte Vorbehalte als wirkungslos zu gelten haben.

ART. 12) ABTRETUNG DES VERTRAGS

Die Abtretung des Vertrags, in welcher Form auch immer, ist verboten; jede Zuwiderhandlung ist von Rechts wegen nichtig.

ART. 13) HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS GEGENÜBER DEM AUFTRAGGEBER UND GEGENÜBER DRITTEN

Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung für die gesamte Tätigkeit bezüglich jeder Tätigkeit, die in Ausführung der vorliegenden Verdingungsordnung ausgeübt wird, und entlastet die SWB von jeder diesbezüglichen, auch nur teilweisen und hilfweisen, Streitverkündung.

Es ist Pflicht des Auftragnehmers, die SWB von gerichtlichen Klagen und Schadenersatzforderungen, die von Dritten gelten gemacht werden, zu entlasten und schadlos zu halten.

ART. 14) VERANTWORTLICHER DES DIENSTES FÜR DEN AUFTRAGNEHMER

Der Auftragnehmer verpflichtet sich einen Verantwortlichen für den Dienst und einen Stellvertreter desselben als Referenten zu ernennen, die SWB gegenüber verantwortlich sind, mit der Bevollmächtigung zur Vertretung – in jeder Hinsicht – des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bezüglich des Treffens von Entscheidungen operativer Art.

ART. 15) TECHNISCHE VERANTWORTLICHE FÜR DIE VERWALTUNG DES VERTRAGES FÜR DEN AUFTRAGGEBER

Der technische Verantwortliche, der für die Verwaltung des Vertrags auf Rechnung des Auftraggebers bei der Anlage verantwortlich ist und mit dem die Einsatzverfahren für die Organisation des Dienstes im Einzelnen vereinbart werden müssen, ist:

- Roberta Eramo – Verantwortliche Einkäufe für Stadtwerke Brixen A.G.
Tel. +39 0472 823671 – e-mail: eramo.roberta@asmb.it

Brixen, Dezember 2017